

Satzung

**der Gemeinde Wartmannsroth
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen,
sowie für die damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung – FHGS) vom 08.02.2010**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wartmannsroth folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) eine Leichenhausbenutzungsgebühr (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Gemeinde
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/ Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Als Grabgebühren werden für eine Ruhefrist (Nutzungsdauer) erhoben:

a) für ein Kindergrab	120,00 Euro
b) Einzelgrab	300,00 Euro
d) Doppelgrab	600,00 Euro
c) Tiefenbettung	120,00 Euro
d) Urnengrab	120,00 Euro

Für die nachträgliche Einbringung einer Urne in ein bereits bestehendes Grab wird eine Gebühr von 100,00 Euro erhoben.

(2) Für die Gemeindeteile Heiligkreuz und Windheim werden für die Neuanlage von Grabstätten zusätzlich zu den Grabgebühren nach Abs. 1 pauschal 150,00 Euro, unabhängig der Art des Grabes erhoben. Dies gilt auch für bereits angelegte Grabstätten, die erstmals belegt werden. In den Grabgebühren nach diesem Absatz ist der Kostenaufwand der Gemeinde Wartmannsroth für neue Grabeinfassungen berücksichtigt und abgegolten.

(3) Für die Zeitdauer über die Ruhefrist hinaus werden für das Sondernutzungsrecht anteilige Gebühren für ein jeweils volles Kalenderjahr erhoben.

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an bestehenden Dreifachgräbern werden die jeweiligen Gebühren für eine Einzelgrab und ein Doppelgrab erhoben.

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 80,00 Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Ausstellung, Umschreibung und Verlängerung eines Grabnutzungsrechts beträgt 15,00 Euro.

(2) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 50, 00 Euro.

(3) Die Gebühr für die Zulassung, gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof beträgt 50,00 Euro.

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.1986 außer Kraft.

Wartmannsroth, 08.02.2010

Jürgen Karle

Erster Bürgermeister